



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/19911 –**

**Frage Nummer 44  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Hiernis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem die Bekanntmachung „Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 Erholung in der freien Natur“ über ein Jahr in Kraft ist, wie weit ist die Feststellung von Wegeeigenschaft und Wegeeignung im Alpenraum fortgeschritten, wie wird sie in den verschiedenen Landratsämtern in der Gebietskulisse der Alpenkonvention gehandhabt und gibt es Vorschriften oder Absprachen über eine einheitliche Handhabung der Bekanntmachung (insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Wegeeigenschaft (1.3.2.1), im Hinblick auf die Feststellung der Wegeeignung (1.3.3.2) und zu Markierungen und Wegetafeln (1.3.3.4))?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Vollzugsbekanntmachung ist am 16.12.2020 in Kraft getreten und mit Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) den nachgeordneten Behörden zusammen mit konkreten Vorgaben zur Umsetzung der Vorschriften zum naturschutzrechtlichen Betretungsrecht bekanntgegeben worden. Es wurden alle unteren Naturschutzbehörden gebeten, in konfliktträchtigen Schwerpunktgebieten die Geeignetheit der Wege für das Radfahren bis Ende 2023 zu überprüfen. Ende 2023 soll eine Evaluierung der bis dahin von den Naturschutzbehörden bei der Umsetzung gemachten Erfahrungen erfolgen. Nach den bisherigen Rückmeldungen ist die Überprüfung auch für den Alpenraum erfolgreich angelaufen.

Gemäß Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist Bayern zum Vollzug der Alpenkonvention verpflichtet. In Art. 15 Abs. 1 des Protokolls „Tourismus“ zur Durchführung der Alpenkonvention verpflichteten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Art. 15 Abs. 2, wonach die Vertragsparteien sich verpflichten, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen, betrifft allerdings nur motorisierte Sportarten, nicht das Radfahren. Die unteren Naturschutzbehörden als zuständige Behörden kommen ihrer Verpflichtung zum Vollzug des BayNatSchG nach Beurteilung jeden Einzelfalles auch vor dem Hintergrund der Alpenkonvention nach.

Im Hinblick auf die Vielzahl der Naturräume in Bayern kann die Beurteilung der Wegeeignung nicht pauschal vorgenommen werden. Die Vollzugsbekanntmachung formuliert einheitliche Kriterien für die Wegeeignung, die die unteren Naturschutzbehörden bei der Beurteilung eines jeden Einzelfalls heranziehen. Das StMUV begleitet diesen Prozess durch vielfältigen Austausch mit den nachgeordneten Behörden.